

Messeordnung: Bestehend aus Veranstaltungs- und Betriebsordnung

A) VERANSTALTUNGSORDNUNG

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:

- Individuelle Vertragsabreden (nur schriftlich!)
- Besondere Teilnahmebedingungen
- Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

1. Veranstalter: Messe Mühlviertel, Am Stieranger 10, 4240 Freistadt, folgend kurz als „Veranstalter“ bezeichnet. Die Messeordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller abzuschließenden Vertrages.

2. Anmeldung: Die Anmeldung erfolgt durch die Einsendung der vom Veranstalter ausgegebenen Drucksorten und dem Zugang beim Veranstalter. Das Anmeldeformular muss vom Antragsteller in allen Punkten genau und vollständig ausgefüllt sein. Die unvollständige Ausfüllung der Anmeldeformulare kann niemals zum Nachteil des Veranstalters ausgelegt werden. Die Folgen hieraus trägt ausschließlich der Aussteller. Anmeldungen mit Vorbehalt können nicht berücksichtigt werden. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend, schließt jedoch nicht die Zuweisung auf das Recht eines Ausstellungsplatzes ein. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Messebedingungen, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „besonderen Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Beschickung der Veranstaltung verpflichtet. Eine Nichtteilnahme befreit den Aussteller nicht von der Verpflichtung, die Platzmiete zu entrichten. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, sowie Feuerschutz, Unfallverhütung, Preisauszeichnung und Firmenbezeichnung sind unbedingt einzuhalten.

3. Stornogeühr: Eine Stornierung ist ausgeschlossen, auch wenn der Veranstalter die hinsichtlich Platzgröße und Platzart angemeldeten Wünsche nicht voll erfüllen kann. Sollte der Veranstalter ausnahmsweise die Stornierung einer Anmeldung annehmen, so hat der Aussteller bei einer Stornierung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standmiete samt Anmelde- und Vertragsgebühr, MwSt. und eventuell bereits angefallene Installationsgebühren zu bezahlen, ab 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist diese Regelung ausgeschlossen. Somit ist die gesamte Standmiete samt allen Gebühren und eventuellen Installationsgebühren zu 100 % zu begleichen, unabhängig davon, ob der gegenständliche Stand vom Veranstalter weitervermietet wird oder nicht. Die Beibringung eines Ersatzmeters durch den Aussteller bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

4. Zulassung und Platzzuweisung: Über die Zulassung zur Messe einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Dem Veranstalter steht es frei, Anmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände die nach Ansicht des Veranstalters nicht in den Rahmen der Messeveranstaltung passen, auch nach Zulassung des Ausstellers auf dessen Kosten und Gefahr zurückzuweisen oder ohne Anerkennung eines Anspruchs auf dessen Kosten zu entfernen und einlagern zu lassen. Für Zurückweisung von angemeldeten Ausstellungsgegenständen bedarf es seitens des Veranstalters keiner Begründung. Aus einer bereits einmal erfolgten Zulassung entsteht dieser Firma kein wie immer gearteter Anspruch auf weitere Zulassung. Sofern es erforderlich ist, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der

Zulassungsbestätigung und Platzzuweisung einen Platz in anderer Lage anzuweisen, sowie Größe und Maße des Platzes abzuändern. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Differenzbetrag an den Aussteller zurückerstattet. Diesbezügliche Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Ebenso ist ein Vertragsrücktritt durch den Aussteller nicht berechtigt. Bei Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, bereits zugesprochene Messestände zu widerrufen, ohne dass ein Anspruch auf etwaigen Schadenersatz entsteht. Der Veranstalter ist berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen, bzw. eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, falls der fällige Mietbetrag nur teilweise oder überhaupt nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen ist. In diesem Fall ist der Aussteller verpflichtet eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20 % der Standmiete zu zahlen. Erst bei Eingang des vollen Mietentgeltes beim Veranstalter gilt der Ausstellungsplatz als zugewiesen.

5. Absage der Messe: Muss die Messe aus irgendeinem Grund abgesagt werden, so hat der Aussteller 20 % der jeweils für die Zeit der Messe festgelegte Platzmiete zu entrichten; die vorgeschriebene Anmeldegebühr, Parkplatzgebühr und eventuell angefallene Installationskosten sind samt MwSt. zu 100 % in einem solchen Fall an den Veranstalter zu entrichten.

6. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen: Die Standmieten werden nach Quadratmetern Grundfläche berechnet. Bestehende Säulen-Mauervorsprünge und dergleichen innerhalb der Standfläche mindern den Standpreis nicht. Die Standmieten sind prompt nach Rechnungserhalt in voller Höhe und spesenfrei zu bezahlen und müssen am Konto des Veranstalters mit Angabe der Rechnungsnummer gutgeschrieben sein. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert. Die termingerechte Zahlung der gesamten Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Sonderleistungen sind jeweils am Tag der Rechnungserteilung zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges des Ausstellers ist dieser verpflichtet, im Falle von Unternehmerngeschäften gesetzliche Verzugszinsen gem. § 1333 Abs. ABGB bzw. § 456 UGB und alle Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Beanstandungen der Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb 8 Tagen nach Erhalt erfolgen, spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Gestaltung der Plätze: Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch den Veranstalter. Die Ausstellungsplätze verstehen sich grundsätzlich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung, außer bei einer Sondervereinbarung mit dem Veranstalter. Es obliegt dem Aussteller, den zugewiesenen Platz selbst zu gestalten. Hierbei sind die Weisungen des Veranstalters strikt einzuhalten. Insbesondere darf die festgesetzte Kojenwandhöhe von 250 cm (Standbauhöhe) nicht überschritten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, verpflichtet sich der Aussteller die vorgesehene Höhe bereits im Anmeldeformular an den Messeveranstalter bekannt zu geben. Sollte der Aussteller eine solche Information nicht zeitgerecht an den Messeveranstalter weitergeben so ist der dadurch entstehende etwaigen Mehraufwand oder sonstige entstehende Ansprüche vom Aussteller zu tragen. Aufmachungen, die dem guten Geschmack oder dem einheitlichen Stil der Messe widersprechen, sind auf Anordnung des Veranstalters zu ändern. Im Weigerungsfall steht dem Veranstalter das Recht zu, die Änderung auf Kosten des Ausstellers durchzuführen. Jeder Aussteller hat seinen Stand mit seiner Firmenaufschrift zu versehen, sofern nicht für bestimmte Hallen eigene Vorschriften erlassen werden. Bei der Kojenaufstellung und –ausstattung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Fluchttüren und –tore sowie Einrichtungen für die Brandbekämpfung ohne behördliche Bewilligung nicht verbaut werden dürfen. Auch Fenster dürfen nur mit Bewilligung der Veranstalter verdeckt werden. Weiters ist darauf zu achten, dass bei Holzböden eine maximale Bodenbelastung von 250kg pro m² nicht überschritten werden darf. Wird diese Belastung überschritten, so ist eine Abstimmung mit dem Messeveranstalter vorzunehmen bzw. ein entsprechender Unterbau mit Platten oder ähnlichem auf eigene Kosten durchzuführen. Bei entsprechenden Bodenbeschädigungen haftet der Aussteller. Der gemietete Stand muss am Tag vor der Eröffnung um 20.00 Uhr vollständig aufgebaut und ausgestattet sein. Während der Ausstellungszeit muss der Stand mit entsprechendem Personal besetzt sein. Der Aussteller verpflichtet sich nach Räumung des Ausstellungsplatzes den Platz im gleichen Zustand zu übergeben, wie er ihn übernommen hat. Allfällige Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

8. Mitaussteller: Dem Aussteller ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messeleitung weder gestattet die zugewiesenen Plätze zu tauschen, noch die zugewiesenen Plätze oder auch nur Teile derselben entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise an Dritte weiterzugeben. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Für den Mitaussteller wird dem Hauptmieter eine Pauschale von € 350,-, und der Preis für das Ausstellerverzeichnis Rechnung gestellt. Nur die angemeldeten und zugelassenen Waren dürfen ausgestellt werden. Leihstücke, Dekorationen etc. dürfen nicht betafelt werden.

9. Aufbau: Mit dem Aufbau der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12.00 Uhr mittags begonnen werden. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt, kann der Veranstalter ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete verrechnet wird, um 20.00 Uhr muss der Ausstellungsstand vollständig aufgebaut und ausgestattet sein. Wird die Aufbauzeit überschritten, ist der Veranstalter berechtigt dem Aussteller, die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen.

10. Anlieferung der Ausstellungsgegenstände: Für den Antransport und für den Aufbau des Ausstellungsgegenstandes trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko. Das Befahren der Ausstellungshallen ist nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich. Die Hallen sind mit Feuermelder ausgestattet. Bei Nichtbefolgung kann es zum Auslösen der Feuermelder kommen. Die dadurch entstandenen Kosten der Feuerwehr müssen zur Gänze vom Aussteller getragen werden. Alle für die Messe bestimmten Güter müssen längstens einen Tag vor Messebeginn auf dem gemieteten Stand im Messegelände aufgestellt sein und während der gesamten Messezeit dort verbleiben.

11. Verkauf von Waren: Die Waren dürfen nur innerhalb des Ausstellungsplatzes angeboten werden. Marktschreierisches Anbieten von Waren, Angebote von Nichtausstellern und Hausieren im Messegelände ist verboten. Sittenwidrige Ware darf nicht angeboten werden.

12. Preisauszeichnung: Entsprechend der gesetzlichen Regelung Preisauszeichnungsgesetz – PrAG in der Fassung PGBl.I.Nr. 100/2011 vom 21.11.2011, sowie Verordnung zur Grundpreisauszeichnung – PGBL II., Nr. 270, vom 1.9.2000, sowie EU-RL 98/6/EG – Bestimmung zur Grundpreisauszeichnung sind alle Aussteller verpflichtet, die Preise für die zum Verkauf angebotenen Waren ersichtlich zu machen, es sei denn, dass durch einen deutlich sichtbaren Anschlag bekannt gegeben wird, dass die Waren nur an Wiederverkäufer veräußert werden. Wenn bei Fachmessen die ausgestellten Sachgüter bei der Ausübung ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit verwenden, wird an Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise auch dadurch entsprochen, dass die Aussteller die Preise in Preislisten aufnehmen, die zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

13. Haftung und Versicherung: Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigungen der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgegenstände bzw. der Standausrüstung. Die Aussteller haften für sämtliche Schäden anderer aus ihrem eigenen bzw. dem Verschulden ihrer Beauftragten, Angestellten oder Gäste, sowie gleichfalls für alle Unfälle, die durch ihr eigenes bzw. durch das Verschulden ihrer Angestellten oder Beauftragten entsteht. Der

Veranstalter ist für alle Schäden an Personen oder Sachen schad- und klaglos zu halten. Die Messeleitung ist darüber hinaus berechtigt, für alle derartigen Schäden Ausstellungsgüter zurückzubehalten, unbeschadet des gesetzlichen Pfandrechts an diesen Gegenständen für allfällig rückständige Platzmieten und allen anderen damit in Zusammenhang stehenden Nebengebühren oder der Abgeltung für entstandene Schäden. Die Aussteller haften ihrerseits für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten, oder ihre Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- und Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet auch nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für entsprechende Verkäufe oder Umsätze während der Messe, ebenso nicht für Vermögens-, Gesundheits- und sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten, oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer widerfahren. Für fehlerhafte Einschaltungen im offiziellen Messekatalog bzw. Ausstellungsverzeichnis wird keine Haftung übernommen (z.B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Ansprüche an den Veranstalter aus Fehlern am Standaufbau, fehlerhaften Planskizzen und ähnlichen Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet auch nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung, sowie Unterbrechung der Telefonverbindung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der Messe- und Ausstellungsbedingungen, gegen die Vorschriften der Hausordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden. Es obliegt dem Mieter, für Risiken, wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftpflicht, durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen, bzw. aus eigenem aufzukommen. Die Veranstalter lehnen jede Haftung aus diesen Titeln ab.

14. Pfandrecht: Für noch nicht erfüllte Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller entsteht dem Veranstalter ein Pfandrecht an allen in das Messegelände eingebrachten Gütern. Der Veranstalter kann – mit der hiermit bereits erfüllten Zustimmung des Ausstellers – auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Beiziehung eines Gerichtsvollziehers bzw. amtlich bestellten Auktionators, Ausstellungsgegenstände an sich nehmen bzw. die Gegenstände treuhändig bestmöglich bis zur Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers verwerten oder auf Kosten des Ausstellers verwahren.

15. Haftungsschluss: Für Schäden, die Personen oder Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, übernehmen der Veranstalter keine Haftung; dies gilt auch für Schäden, die durch Ungeziefer, Nagetiere, etc. verursacht werden. Aus etwaigen auf Irrtümern beruhenden Angaben oder Maßnahmen können an den Veranstalter keinerlei Schadenersatzansprüche abgeleitet werden. Desgleichen haftet der Veranstalter nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, politische Ereignisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden.

16. Werbung: Werbemittel der Aussteller dürfen nicht außerhalb der Stände angebracht werden. Flugzettel und Werbeschriften dürfen nur vom eigenen Stand aus verteilt werden.

17. Fotografieren: Dem Veranstalter ist es gestattet, Fotografien, Kopien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsbauten, Ständen oder ausgestellten Gütern anzufertigen zu lassen oder zu erwerben und sie öffentlich zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen insbesondere aus dem Urheberrecht.

18. Reinigung: Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Ausstellungsstände obliegt den Ausstellern, dieses darf aber nur außerhalb der Ausstellungszeiten erfolgen. Abfälle und Kehricht sind in die vom Veranstalter beigestellten Müllbehälter einzubringen. Der Müll ist sortenrein zu entsorgen. Nach Beendigung der Abbauarbeiten ist der Ausstellungsstand „Besenrein“ zu verlassen. Bei Vernachlässigung der vorangeführten Verpflichtungen ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Reinigungsarbeiten und Müllentsorgung auf Kosten der säumigen Aussteller vornehmen zu lassen.

19. Abtransport der Messegüter: Für den Abtransport und Abbau der Ausstellungsgüter trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko und die Haftung für verursachte Schäden gegenüber Dritten. Mit der Entfernung der Ausstellungsgüter darf unter keinen Umständen vor Beendigung der Messe begonnen werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in der Höhe der halben Standmiete zu bezahlen. Sollte aus irgendeinem Grund ein Ausstellungsgegenstand vor Messeende abtransportiert werden müssen, so darf dies nur mit einer schriftlichen Bewilligung der Veranstalter erfolgen. Spätestens am dritten Tag nach Schluss der Messe muss die Räumung beendet sein. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden am Fußboden, an den Wänden, Standwänden, an Toren etc. hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

20. Ansprüche: Etwaige Ansprüche der Aussteller gegen die Veranstalter sind unverzüglich, jedoch bis spätestens drei Tage nach Schluss der Messe bei den Veranstaltern anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt. Abmachungen jeder Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt wurden. Dem Aussteller ist es nicht gestattet allfällige eigene Ansprüche gegen Ansprüche des Veranstalters aufzurechnen.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Freistadt.

22. Ausstellerverzeichnis: Der Veranstalter gibt für die Messe ein Ausstellerverzeichnis in gedruckter und elektronischer Form (in der offiziellen Homepage der Messe) heraus. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Firma im alphabetischen Ausstellerverzeichnis, im Hallenverzeichnis und alle auf der Messe gezeigte Waren laut Platzanmeldung im Warenverzeichnis einzuschalten. Die Konditionen sind im Anmeldeformular enthalten. Bei der Platzanmeldung nach Anmeldeschluss besteht keine Gewähr mehr für die Einschaltung im Ausstellerverzeichnis.

23. Datenschutz: Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Messeveranstaltung erteilt der Aussteller auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der notwendigen Daten im Messekatalog und Ausstellerlisten gemäß §18 Abs. 1 Z. 2 des Datenschutzgesetzes.

24. Allgemeine Bestimmungen: Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Messeordnung und der sonstigen Bestimmungen des Vertrages durch seine Organwalter (Beschäftigte, Bevollmächtigte, Beauftragte, Vertreter usw.) Sorge zu tragen und ist voll für deren Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Die Aussteller erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstalter berechtigt sind, bei einem Verstoß des Ausstellers bzw. seiner Organe gegen die Messeordnung das Vertragsverhältnis unverzüglich zu lösen und jede geschäftliche Tätigkeit auf dem Ausstellungsstand zu untersagen. Dem Aussteller steht in diesem Fall weder ein Recht auf Rückzahlung der anteiligen Platzmiete noch ein irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch aus diesem Titel gegen die Veranstalter.

25. Ergänzende Bestimmungen: Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Bei Nichtbeachtung der in den Messebedingungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. Der Veranstalter kann den Stand sofort schließen lassen, bzw. die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Den Anordnungen der Messeleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Messegelände-Parkplatz.

B) BETRIEBSORDNUNG

1. Haftung: Für alle Schäden, die an den Bestandsobjekten vom Aussteller oder dem vom Aussteller beauftragten Personen, von Ausstellerfirmen, deren Personal oder von Besuchern verursacht werden, haftet unabhängig vom Verschulden, der Aussteller gegenüber dem Veranstalter und hat diese in voller Höhe schadlos zu halten. Darunter ist insbesondere auch die Haftung für den Diebstahl beweglicher oder demontierbarer Einrichtungsgegenstände im und an den Bestandsobjekten zu verstehen.

2. Versicherung: Es obliegt dem Aussteller, für Risiken, wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Verursachung von Schäden, durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen bzw. aus eigenem aufzukommen. Der Veranstalter lehnt jede Haftung aus diesem Titel ab.

3. Ordnungsmaßnahmen und behördliche Vorschriften: Innerhalb des Messegeländes hat der Veranstalter das Hausrecht. Den Anforderungen der Organe des Veranstalters, den bevollmächtigten Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde und der Polizei ist von den Ausstellern oder deren Bevollmächtigten und Angestellten unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Räumung der Halle bzw. des Standes durch den Veranstalter ohne Anspruch auf Entschädigung angeordnet werden kann. Den Organen des Veranstalters und den behördlichen Organen muss jederzeit freier Zutritt gestattet werden. Der Aussteller verpflichtet sich, alle bau- und feuerpolizeilichen und wasserrechtlichen Vorschriften sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, den getroffenen behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen und den Grundsätzen der Hygiene in vollem Umfang zu entsprechen.

4. Wasser- und Strombezug: Der Bezug von Wasser sowie Licht- und Kraftstrom sind mittels eigener Formulare anzumelden. Es gelten die jeweiligen Tarife. Sowohl die Elektroinstallationen als auch die Wasserinstallationen dürfen nur durch die Messeinstallateure durchgeführt werden. Elektrische Apparate, die in Betrieb gesetzt werden, müssen Störschutzvorrichtungen besitzen. Abzweigstecker (Mehrfachstecker), auch mit Schutzkontakt, sind laut ÖVE-E1/1962 grundsätzlich verboten.

5. Kojeentrennwände: Kojeentrennwände (Rückwand und Seitenwände), die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, - dies sind Systemwände / Steher und Querzargen Alu, weiß folienverklebt – dürfen weder benagelt noch beklebt werden. Beschriftungen aus Klebefolien und Klebändern müssen nach Messeschluss rückstandsfrei entfernt werden. Für Beschädigungen haftet der Aussteller zum Neupreis. Die Beistellung von zusätzlichen Kojeentrennwänden ist getrennt anzumelden. Die Verrechnung erfolgt jeweils für einen Laufmeter Kojeentrennwand gemäß dem jeweiligen Tarif.

6. Gerichtsstand: Im Falle eines Rechtsstreites gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Freistadt als vereinbart.

7. Straßenverkehrsordnung: Im gesamten Messegelände gilt die STVO, neueste Fassung.